

Satzung

Bebauungsplan INNENSTADT SÜDWEST, 2. Änderung in Lahr

Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27. September 2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan INNENSTADT SÜDWEST, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 27. Juli 2010
- Nutzungsplan M. 1 : 500 vom 27. Juli 2010

Beigefügt sind:

- Begründung vom 27. Juli 2010

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung Baden - Württemberg handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 27. Juli 2010 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 28. September 2010


Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

